

Beilage

zum Kollektivvertrag für

BAUINDUSTRIE UND BAUGEWERBE

vom 1. Mai 1994

Lohnordnung

Wirksam ab

1. Mai 2021

KOLLEKTIVVERTRAG

für Bauindustrie und Baugewerbe

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bauindustrie, der Bundesinnung Bau, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel 1 – Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- a) räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich,
- b) persönlich:** auf alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind,
- c) fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind.

Artikel 2 – Löhne

Mit **1. Mai 2021** werden die kollektivvertraglichen Löhne und Lehrlingseinkommen für eine Laufzeit von 12 Monaten um 2,10 Prozent erhöht.

Die Lohnsätze sind im Artikel 3 bzw. im Anhang I – Lohn-tafel – enthalten und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

Die bis 30.4.2022 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen sowie die Lenkzeit-

vergütung werden per 1.5.2022 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,7 % zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2015 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2021 bis einschließlich Feber 2022 zugrunde gelegt werden.

Artikel 3 – Lohntafel

Beschäftigungsgruppe	ab 1.5.2021 Stundenlohn in €
I. Vizepolier	
(Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier)	17,35
II. Facharbeiter	
(das sind Arbeitnehmer, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden bzw. für die Beschäftigung in diesem Beruf als Facharbeiter vermittelt oder aufgenommen wurden)	
a) Vorarbeiter	16,88
b) Facharbeiter	15,37
III. Angelernte Bauarbeiter	
(das sind für besondere Arbeiten qualifizierte Arbeiter) Die Einstufung in diese Beschäftigungsgruppe ist nicht von weiteren Qualifikationserfordernissen abhängig.	
a) Asphaltierervorarbeiter, Baggerführer, Drittelführer, Düsenführer von Mörtelspritzmaschinen, Eisenbahnoberbauvorarbeiter,	

Führer von motorisch betriebenen Turm- und Derrick-Kränen,
 Führer von Grädern, Straßenfertigern und Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 90 PS und darüber,
 Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Eigengewicht,
 Führer von Großraumfahrzeugen ab 7,5 t Nutzlast,
 Führer von Raupenfahrzeugen mit einem Eigengewicht von 10 t und darüber,
 Führer von Schrägaufzügen und Seilbahnen, wenn diese Verkehrsmittel zur Personenbeförderung zugelassen sind,
 Kabelkranführer,
 Partieführer im Straßenbau,
 Sprengmeister (Sprengbefugter laut Sprengarbeiten-Verordnung) 15,36

- b)** Führer von Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 45 PS und darüber,
 Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 5 t Eigengewicht,
 Führer von Raupenfahrzeugen mit 5 bis 10 t Eigengewicht,
 Führer von Lokomotiven mit mindestens 5 t Eigengewicht,
 Maschinist an Heißmischmaschinen,
 Mineur,
 Montierer im Eisenbahnoberbau,

Beschäftigungsgruppe

Schweißer (für Autogen- und Elektroverfahren)	
Steinmaurer	15,01
c) Asphaltierer, die mit Gußasphalt arbeiten, Gerüster, Schaler, Eisenbieger und Eisenflechter	14,67
d) Abbrucharbeiter im Straßenbau von Hand aus, Asphaltierer, die mit qualifizierten Tätigkeiten beim Einbau bituminöser Beläge betraut sind und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung aufweisen, Bermenschlichter, Betonierer, Fahrer von Fahrzeugen mit Eigenantrieb, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohn Tafel gesondert angeführt sind, Gleiswerker, Grundbauleger, Hilfskoch, Kesselmann, Maschinist an motorisch betriebenen Geräten und Maschinen, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohn Tafel gesondert angeführt sind, Planierer, Spritzer	14,29

Beschäftigungsgruppe

e) Baggerschmierer, Generator-, Kompressor- und Pumpenwär- ter, Gleisbauer, Grünverbauer, Stollenschlepper	13,78
IV. Bauhilfsarbeiter	13,09
V. Sonstiges Hilfspersonal	
Bediener, Bote, Küchenpersonal, Portier, Wächter	12,00
VI. Lehrlinge	
a) im 1. Lehrjahr 40 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	6,15
b) im 2. Lehrjahr 60 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	9,22
c) im 3. Lehrjahr 80 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	12,30
d) im 4. Lehrjahr 90 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	13,83
e) Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Le- bensjahres in die Lehre eintreten, erhalten 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Be- schäftigungsgruppe II b), das sind	12,30

VII. Praktikanten

- | | |
|---|------|
| a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten 30 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind | 4,61 |
| b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind | 7,69 |

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel 4 – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 5 Arbeitslöhne

An § 5 Abschnitt I wird folgende neue Z 16 angefügt:

„16. Arbeitnehmer, die gem. § 18 Abs. 1 BAG weiterbeschäftigt werden, haben nur Anspruch auf das Lehrlings-

einkommen gem. ihrer bisherigen Einstufung, sofern sie die Lehrabschlussprüfung nicht positiv absolviert haben. Die Umreihung erfolgt mit Beginn der darauffolgenden Arbeitswoche.

Legt der Arbeitnehmer die Lehrabschlussprüfung innerhalb der Behaltezeit ab, erhält er einen Einkommensausgleich. Dieser beträgt 500 Euro, wenn er die Prüfung im ersten Monat positiv ablegt, 1000 Euro im zweiten Monat sowie 1500 Euro im dritten Monat.“

§ 7 Entgelt bei Arbeitsverhinderung

§ 7 Abschnitt I Z 1 – 3 entfallen, in der bisherigen Z 4 entfällt die Bezeichnung „4.“

In § 7 entfällt Abschnitt II zur Gänze.

In §7 Abschnitt III entfallen in Pkt B die Z 1 – 3, in der bisherigen Z 4 entfällt die Bezeichnung „4“. Der Abschnitt erhält als neue Bezeichnung „II. Höhe des Entgelts“.

§ 8 Lohnberechnung und Lohnzahlung

Die Höhe der Lenkzeitvergütung (§ 8 Z 1b) beträgt ab 1. Mai 2021 12,10 € pro Stunde.

§ 9 Dienstreisevergütungen

Die Sätze des Taggeldes (§ 9 Abschn I Z 4, 5, 5a und 6) werden laut nachstehender Tabelle festgesetzt:

	Betrag zum 30.4.2020	Betrag ab 1.5.2021	Betrag ab 1.5.2022
Z 4 lit a	10,90	11,10	11,30
Z 4 lit b	17,50	17,90	18,30
Z 5, 5a und 6	29,00	29,60	30,20

§ 11 Verschiedenes

In § 11 Z 3 wird folgende Ergänzung angefügt:

Bis zur Umsetzung in der Bauarbeiterschutzverordnung wird folgende Regelung getroffen: Doppelbetten sind nicht zulässig. Mehrfachschichtbelegungen von Betten sind ebenfalls unzulässig.

Anhang VII Zusatzkollektivvertrag über die Entsendung und Ausbildung von Lehrlingen in zwischenbetriebliche(n) Ausbildungsstätten (Lehrbauhöfe)

§ 3 Dauer der Ausbildung in den Lehrbauhöfen lautet wie folgt:

Das zeitliche Ausmaß der Ausbildung der Lehrlinge in den Lehrbauhöfen wird mit maximal 40 Stunden pro Woche (Montag bis Freitag) festgesetzt. Die Lehrbauhofentsendung kann in der gesamten Lehrzeit bei dreijähriger Lehrzeit bis zu neun Wochen betragen, bei vierjähriger Lehrzeit bis zu zwölf Wochen.

In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

§ 11 Z 8 des Kollektivvertrags für Bauindustrie und Baugewerbe ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5 – Zusatzkollektivverträge

1. Zusatzkollektivvertrag Wiener U-Bahn-Bauten vom 31. August 1970 in der Fassung vom 19.3.2020

§ 2 Baustellenzulage lautet:

„Alle Arbeitnehmer, die auf einer U-Bahn-Baustelle beschäftigt sind, erhalten eine Baustellenzulage in der Höhe von € 1,59 je Arbeitsstunde.“

2. Zusatzkollektivvertrag Großwasserkraftwerksbauten in der Fassung vom 19.3.2020

§ 3 Löhne lautet:

„Es erhalten die Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppen I, II a), b), III a), b), c), d), e), IV und V des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe eine Zulage in der Höhe von € 0,45 je Arbeitsstunde.“

§ 14 Zulagen, Wegegelder und Fahrgelder Ziffer 1 lautet:

„1. Arbeitnehmer, die im Stollen arbeiten, erhalten, wenn ihr Arbeitsplatz vom Stollenmund mehr als 2 km entfernt ist, eine Zulage von € 3,17, wenn er mehr als 3 km entfernt ist € 3,97 je Schicht.“

3. Zusatzkollektivvertrag Rohrleger vom 23. Juli 1954 in der Fassung vom 19.3.2020

II. Stundenlöhne lautet:

„a) Die Stundenlöhne werden ab 1. Mai 2021 um 2,1 Prozent erhöht und in lit. b) neu festgesetzt.

b)

ab 1. Mai
2021 Stun-
denlohn in €

Rohrleger (Rohrlegermonteur)	17,63
Helfer (Rohrlegerhelfer)	14,69

4. Dekadenverträge

Für Projekte, die ab 1.5.2021 neu ausgeschrieben werden, wird für Arbeitspartien im zyklischen Sprengvortrieb nur mehr eine dreischichtige Arbeitsweise zugelassen.

Artikel 6 – Sonstige Vereinbarungen

1. Fälligkeit des Urlaubsentgelts

Die Kollektivvertragsparteien setzen sich dafür ein, bei der nächsten BUAG-Novelle die Fälligkeit des Urlaubsentgeltsanspruches dahingehend zu ändern, dass dieser gemeinsam mit dem Lohn des Lohnzahlungszeitraums, in den der Urlaub fällt, fällig wird.

2. Arbeitsgruppen

Die Kollektivvertragsparteien richten Arbeitsgruppen zu folgenden Themen ein:

1. Verbesserung der Jahresbeschäftigung und Kündigungsbestimmungen.
2. Mobilitätsabgeltung

Pauschalierung der SEG-Zulagen

Die Kollektivvertragsparteien streben eine Einigung mit dem Ziel der Kostenneutralität, Administrationsvereinfachung unter Berücksichtigung der Steuerfreiheit bis 1.11.2021 an. Die Neuregelung soll mit 1.1.2022 in Kraft

treten. Zulagen für ganztägig ausgeübte Tätigkeiten bleiben von der Pauschalierungsmöglichkeit ausgenommen.

Artikel 7 – Authentische Interpretation

Die Kollektivvertragsparteien halten gemeinsam fest, dass gem. § 1159 Abs. 2 und 4 ABGB idF BGBl I 153/2017 für den Geltungsbereich des Kollektivvertrages Bauindustrie und Baugewerbe die Bestimmung des § 15 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe auch über den 1.7.2021 hinaus zur Anwendung kommt.

Artikel 8 – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2021 bzw. 1.5.2022.

Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2022 bzw. 30.4.2023.

Wien, am 8. April 2021

Bundesinnung Bau

**Bundesinnung Bau
Fachverband der
Bauindustrie**

Ing. Robert **Jägersberger**
Bundesinnungsmeister

Mag. Michael **Steibl**
Geschäftsführer

**Österr. Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang I

Lohntafel

Beschäftigungsgruppe	KV-Stunden- lohn ab 1.5.2021 in €	KV-Monats- lohn ¹⁾ ab 1.5.2021 in €
I. Vizepolier	17,35	2.940,83
II. Facharbeiter		
a)	16,88	2.861,16
b)	15,37	2.605,22
III. Angelernte Bauarbeiter		
a)	15,36	2.603,52
b)	15,01	2.544,20
c)	14,67	2.486,57
d)	14,29	2.422,16
e)	13,78	2.335,71
IV. Bauhilfsarbeiter	13,09	2.218,76
V. Sonstiges Hilfspersonal	12,00	2.034,00
VI. Lehrlinge		
a)	6,15	1.042,43
b)	9,22	1.562,79
c)	12,30	2.084,85
d)	13,83	2.344,19
e)	12,30	2.084,85
VII. Praktikanten		
a)	4,61	781,40
b)	7,69	1.303,46
Lenkstunde § 8 Z 1b	12,10	

*) bei 169,5 entgeltpflichtigen Stunden

Dienstreisevergütungen

mit Geltung ab 1. Mai 2021

Taggeld § 9 Z 4 lit. a	11,10	je Tag
Taggeld § 9 Z 4 lit. b	17,90	je Tag
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	29,60	je Tag
Übernachtungsgeld	13,64	je Nächtigung

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien